

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der QOSSMIC GmbH, Balthasarstraße 79, 50670 Köln

(im Folgenden QOSSMIC genannt)

QOSSMIC führt IT-Dienstleistungen aus. Hierzu gehören Beratungs- und Unterstützungsleistungen (Consulting, Audits), Programmierleistungen (Anwendungsentwicklung, Technische Hilfestellung in bestehenden Entwicklungsteams) sowie Schulungen. Diese Vereinbarung bildet den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit der Vertragspartner. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

## I. Gegenstand des Vertrags

### § 1 Regelungsbereiche

1.1 Diese Vereinbarung bildet den rechtlichen Rahmen für alle Einzelaufträge von AUFTRAGGEBER an QOSSMIC in den Bereichen (i) Beratung und/oder Unterstützung, Consulting, (ii) Anwendungsentwicklung und/oder Entwicklung, Einführung und Anpassung und Pflege von Software, sowie (iii) Schulung.

1.2 Diese Vereinbarung ist in die folgenden Regelungsteile gegliedert:

- Teil II (§ 2 bis § 5) enthält Regelungen, die gemeinsam für alle Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen von QOSSMIC gelten;
- Teil III (§ 6 bis § 7) enthält ergänzende Regelungen für Programmierleistungen von QOSSMIC;
- Teil IV (§ 8 bis § 12) enthält spezielle Regelungen für Schulungsleistungen von QOSSMIC;
- Abschnitt V (§ 13 bis § 25) enthält allgemeine Regelungen, die für alle Leistungen von QOSSMIC gleichermaßen gelten.

1.3 Einzelaufträge werden gesondert vereinbart. In Einzelaufträgen kann von den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung nur wirksam abgewichen werden, wenn die Regelung der Rahmenvereinbarung, von der abgewichen werden soll, im Einzelauftrag ausdrücklich unter Benennung der Paragraphenziffer benannt ist. Ist das nicht der Fall, gelten bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen Einzelauftrag und Rahmenvereinbarung die Regelungen der Rahmenvereinbarung vorrangig vor den Regelungen des betreffenden Einzelauftrags.

## II. Regelungen für Dienstleistungen, Beratungs-, Unterstützungs- sowie Programmierleistungen

### § 2 Durchführung

2.1 QOSSMIC wird die Leistungen nach dem Stand der Technik entsprechend der Aufgabenstellung im Einzelauftrag erbringen.

2.2 QOSSMIC wird AUFTRAGGEBER regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten informieren.

2.3 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass alle Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen sowie Programmierleistungen auf der Basis eines agilen Modells wie folgt erbracht werden: Die Vertragspartner

werden unmittelbar nach Auftragserteilung die Anforderungen eines Einzelauftrags oder nachträglich vereinbarte Anforderungen zu einem Einzelvertrag (siehe § 4) detaillieren. QOSSMIC übernimmt das federführend, mit Unterstützung von AUFTRAGGEBER, und erstellt ein Konzept über die zu erbringenden Leistungen und die Umsetzungsplanung bzgl. der zu erbringenden Leistungen für AUFTRAGGEBER. Die Vertragspartner werden dieses Konzept einvernehmlich verabschieden und als verbindliche Grundlage für die weiteren Leistungen nehmen. Das Konzept wird sodann soweit erforderlich sukzessive entsprechend Satz 2 verfeinert. Jede einvernehmlich verabschiedete Fassung des Konzepts ersetzt die bisherige Aufgabenstellung und ist jeweils verbindliche Vorgabe für die weiteren Arbeiten.

2.4 Soweit im Einzelauftrag nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, wird der Aufwand für alle in § 2.3 genannten Leistungen von QOSSMIC gegen Vergütung nach Aufwand entsprechend dem Angebot vergütet.

2.5 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie es für deren ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, bei AUFTRAGGEBER, sonst bei QOSSMIC durchgeführt. Soweit die Arbeiten bei AUFTRAGGEBER durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter von QOSSMIC ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.

### § 3 Unterstützung durch AUFTRAGGEBER

3.1 AUFTRAGGEBER wird QOSSMIC bei der Durchführung der Einzelaufträge unterstützen, soweit dies für die Erbringung der von QOSSMIC geschuldeten Leistungen erforderlich ist und QOSSMIC hierbei insb. zur Verfügung stellen:

- Zugang zu eigenen Gebäuden und technischen Einrichtungen;
- Arbeitsplätze und Arbeitsmittel;
- Entwicklungs- sowie Testumgebungen mit ausreichenden Systemzeiten;
- Informationen und Unterlagen; sowie
- Mitarbeiter zur Durchführung der von QOSSMIC geschuldeten Leistungen

3.2 Soweit AUFTRAGGEBER die erforderliche Unterstützung nicht leistet, hat QOSSMIC hieraus resultierende Folgen, insbesondere Verzögerungen, nicht zu vertreten.

### § 4 Änderungen der Aufgabenstellung

4.1 Änderungen (einschl. Ergänzungen) der Aufgabenstellung eines Einzelauftrags und aller Vereinbarungen, auf die sich die Änderungen auswirken, werden nach dem in diesem § 4 geregelten Verfahren behandelt.

4.2 Ein Änderungswunsch gegenüber einem jeweiligen gem. § 2.3 einvernehmlich verabschiedeten Konzept kann sowohl von AUFTRAGGEBER als auch von QOSSMIC ausgehen. Will AUFTRAGGEBER die Aufgabenstellung ändern, ist QOSSMIC zur Zustimmung verpflichtet, soweit es für QOSSMIC zumutbar ist. Jeder Änderungswunsch gem. Satz 1 soll

schriftlich formuliert und dem Projektleiter (siehe § 13.1) des Vertragspartners übermittelt werden (E-Mail genügt).

4.3 QOSSMIC untersucht die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderungen und stellt sie schriftlich dar. Hierbei wird QOSSMIC insb. Folgendes ausführen:

- Beschreibung der Änderung und ihrer Auswirkung auf andere Vertragsdokumente,
- Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des vereinbarten (Gesamt-) Aufwands und der vereinbarten Termine.

4.4 Der Aufwand von QOSSMIC für die in § 4.3 genannten Leistungen wird auch bei einem im Einzelauftrag ggf. vereinbarten Pauschalpreis gesondert vergütet; bei Vergütung nach Aufwand wird er innerhalb des vereinbarten Gesamtaufwands bis zu dem vereinbarten Leistungstermin gesondert ausgewiesen.

Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den betreffenden Einzelauftrag auswirkt, kann QOSSMIC eine angemessene Anpassung des Einzelauftrags verlangen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung von Terminen.

4.5 Auf der Grundlage der Informationen gem. § 4.3 und § 4.4 wird AUFTRAGGEBER QOSSMIC innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen verbindlich schriftlich (E-Mail genügt) mitteilen, ob AUFTRAGGEBER die Fortführung der Arbeiten unter Durchführung der Änderung wünscht oder den betreffenden Einzelauftrag unverändert fortführen möchte. Äußert sich AUFTRAGGEBER binnen dieser Frist nicht schriftlich, gilt die Änderung als abgelehnt. Während der Frist gem. Satz 1 kann und soll QOSSMIC die Arbeiten unter der bisherigen Aufgabenstellung fortführen, soweit die Vertragspartner nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen.

## **§ 5 Nutzungsrechte**

5.1 Soweit Urheberrechte an den von QOSSMIC erstellten Arbeitsergebnissen entstehen, räumt QOSSMIC AUFTRAGGEBER das Recht ein, die betreffenden Arbeitsergebnisse in dem im Einzelauftrag festgelegten Umfang für eigene Anwendungszwecke zu nutzen.

5.2 Die Nutzung des im Rahmen von Einzelaufträgen gewonnen Know-hows wird für QOSSMIC in keinem Fall eingeschränkt. Soweit nicht Geheimhaltung nach § 21 geboten ist, darf QOSSMIC ähnliche Aufträge für andere Kunden von QOSSMIC durchführen. § 5.3 bleibt unberührt.

5.3 Bringt QOSSMIC im Rahmen der Erfüllung von Einzelaufträgen Unterlagen, Programme oder sonstiges Know-how ein, die außerhalb dieser Rahmenvereinbarung oder des betreffenden Einzelauftrags entstanden sind, darf AUFTRAGGEBER diese gem. § 5.1 nutzen, QOSSMIC darf diese uneingeschränkt anderweitig verwerten.

5.4 Soweit AUFTRAGGEBER von QOSSMIC in diesem Vertrag oder in einem Einzelauftrag nicht ausdrücklich Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, verbleiben alle Rechte an den Leistungen von QOSSMIC bei QOSSMIC.

## **III. Ergänzende Regelungen für Programmierleistungen**

### **§ 6 Lieferung von Programmen**

6.1 QOSSMIC liefert Programme, die auf Wunsch von AUFTRAGGEBER im Rahmen eines Einzelauftrags durch QOSSMIC modifiziert oder erstellt werden, in dem im Einzelauftrag vereinbarten Format (Objektcode oder Quellcode). Soweit kein Format vereinbart ist, liefert QOSSMIC im Objektcode. Eine Benutzerdokumentation zu Programmen wird nur geliefert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

6.2 Standardbausteine, die QOSSMIC in die Programme einbringt, liefert QOSSMIC in jedem Fall als Objektprogramme ohne systemtechnische Dokumentation.

### **§ 7 Abnahme / Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung**

7.1 Im Hinblick auf die Besonderheiten des von den Vertragspartnern gewählten agilen Software-Entwicklungsmodells (vgl. § 2.3) sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass eine förmliche Abnahme von Programmierleistungen von QOSSMIC nicht erforderlich ist. Stattdessen werden die Vertragspartner zu dem vereinbarten Leistungstermin den Stand der vereinbarten Leistungen feststellen und sodann entweder die Fortführung oder die Beendigung der Arbeiten erklären. Sollen die Arbeiten fortgeführt werden, ist die Vergütung für die Fortführung der Arbeiten neu zu verhandeln.

7.2 Hätte QOSSMIC bei Vergütung nach Aufwand Anspruch auf Vergütung für Arbeiten zur Mängelbeseitigung gehabt, wenn der Mangel vor dem gemäß § 7.1 vereinbarten Leistungstermin erkannt worden wäre, kann QOSSMIC auch nach dem Leistungstermin hierfür Vergütung verlangen.

7.3 Ergänzend gilt für die Mängelbeseitigung § 18.

## **IV. Ergänzende Regelungen für Schulungen**

### **§ 8 Gegenstand**

8.1 QOSSMIC führt Seminare und Workshops bei QOSSMIC oder bei AUFTRAGGEBER durch.

8.2 Auf Wunsch von AUFTRAGGEBER führt QOSSMIC auch kundenspezifische Schulungen durch. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

### **§ 9 Anmeldung**

9.1 Die Anmeldung zu den Schulungen kann nur per Fax oder E-Mail oder über das Internet erfolgen. QOSSMIC wird die Anmeldung schriftlich bestätigen.

9.2 Bei kundenspezifischen Schulungen gilt der Auftrag von AUFTRAGGEBER als Anmeldung.

### **§ 10 Vergütung, Zahlungen**

10.1 Soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise für die Schulungen je Teilnehmer. Die Gebühren werden mit der Anmeldebestätigung durch QOSSMIC fällig.

10.2 Sind Schulungen beauftragt, kann QOSSMIC bei nicht fristgerechtem Eingang der Zahlung den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung ausschließen bzw.

die Durchführung der kundenspezifischen Schulung absagen.

## § 11 Stornierung

- 11.1 AUFTRAGGEBER kann für jeden Teilnehmer einer Schulung bis spätestens sieben (7) Kalendertage vor Beginn der Schulung die Teilnahme stornieren. Storniert AUFTRAGGEBER zu einem späteren Zeitpunkt, kann QOSSMIC 50 % der auf den Teilnehmer entfallenden Teilnahmegebühr in Rechnung stellen; erfolgt eine Stornierung erst einen (1) Arbeitstag vor Beginn der Schulung oder später, kann QOSSMIC die Gebühr voll berechnen. Dies gilt auch bei Nichterscheinen eines Teilnehmers, sofern der absagende Teilnehmer oder AUFTRAGGEBER keinen Ersatzteilnehmer stellt.

Bei kundenspezifischen Schulungen gilt zusätzlich: AUFTRAGGEBER kann nur bis spätestens einen (1) Monat vor Beginn der Schulungen die Durchführung insgesamt stornieren. Storniert AUFTRAGGEBER zu einem späteren Zeitpunkt, kann QOSSMIC 50 % der vereinbarten Vergütung in Rechnung stellen, es sei denn, der Termin für die Schulung wird einvernehmlich verschoben. Erfolgt eine Stornierung erst sieben (7) Arbeitstage vor Beginn, kann QOSSMIC die Gebühr voll berechnen, es sei denn, der Termin für die Schulung wird einvernehmlich verschoben. QOSSMIC wird eine Verschiebung nicht unbillig verweigern.

- 11.2 QOSSMIC behält sich vor, eine Veranstaltung jederzeit abzusagen, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder organisatorische bzw. technische Gründe das gebieten, insbesondere wenn der Referent erkrankt ist.

- 11.3 QOSSMIC kann Referenten austauschen. In diesem Fall ist AUFTRAGGEBER weder zum Rücktritt vom betreffenden Einzelauftrag noch zur Minderung der Teilnehmergebühr berechtigt.

## § 12 Rechte an Unterlagen

- 12.1 Soweit in einem Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, behält sich QOSSMIC alle Rechte an innerhalb der Veranstaltung von QOSSMIC übergebenen Unterlagen von QOSSMIC vor. AUFTRAGGEBER darf diese weder vervielfältigen, bearbeiten, noch Dritten übermitteln oder sonst wie zugänglich machen.

## V. Allgemeine Bedingungen

### § 13 Durchführung der Einzelaufträge

- 13.1 AUFTRAGGEBER und QOSSMIC benennen im Einzelauftrag jeweils einen Projektleiter, der dem jeweils anderen Vertragspartner kurzfristig die notwendigen Informationen und Entscheidungen im Hinblick auf den Einzelauftrag gibt oder sie herbeiführt. Der Projektleiter von QOSSMIC soll Entscheidungen schriftlich festhalten. QOSSMIC ist verpflichtet, den Ansprechpartner von AUFTRAGGEBER einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 13.2 AUFTRAGGEBER wird Doppel sämtlicher an QOSSMIC übergebenen Unterlagen, insb. Daten, bei sich verwahren.
- 13.3 Jeder Vertragspartner wird den Projektleiter des jeweils anderen Vertragspartners einschalten, soweit die Durchführung des jeweiligen Einzelauftrags dies erfordert.

## § 14 Vergütung, Zahlungen

- 14.1 Soweit nicht im Einzelauftrag ausdrücklich ein pauschaler Festpreis vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen von QOSSMIC nach Aufwand vergütet.

- 14.2 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich die Tagessätze und Nebenkosten nach entsprechendem Angebot. QOSSMIC kann innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung Rechnung stellen.

- 14.3 Reisekosten und Reisezeiten von QOSSMIC sind durch AUFTRAGGEBER – auch bei Festpreisen – gesondert zu vergüten. Für Reisekosten und Reisezeiten gelten die Sätze und Regelungen gemäß entsprechendem Angebot.

Bei Vergütung nach Aufwand sowie bei Reisezeiten kann QOSSMIC folgende Zuschläge verlangen:

- 50 % bei Tätigkeiten an Samstagen, sowie
- 100 % bei Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen.

- 14.4 Soweit ein Festpreis vereinbart worden ist, wird dieser wie folgt in Rechnung gestellt:

- 50 % mit Vertragsabschluss,
- 25 % mit Auslieferung,
- 25 % mit vollständiger Erbringung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen.

- 14.5 Bei Vergütung nach Aufwand halten die Mitarbeiter von QOSSMIC die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Auftrags und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese auf Wunsch von AUFTRAGGEBER monatlich vor. AUFTRAGGEBER kann jederzeit Einsicht in die Liste verlangen.

- 14.6 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.

- 14.7 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 14.8 Das Recht von AUFTRAGGEBER zur Nutzung der von QOSSMIC gelieferten Leistungen, insb. Programmierleistungen ruht, wenn AUFTRAGGEBER in Zahlungsverzug ist.

## § 15 Pflichten von AUFTRAGGEBER zum Programmschutz

- 15.1 AUFTRAGGEBER erkennt an, dass die Programmierleistungen von QOSSMIC samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von QOSSMIC darstellen.

Falls QOSSMIC AUFTRAGGEBER Quellprogramme zur Verfügung stellt, darf AUFTRAGGEBER diese Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von QOSSMIC zugänglich machen. QOSSMIC darf die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern. QOSSMIC braucht die Zustimmung jedoch nicht dafür zu geben, dass ein Dritter die Pflege der Programme übernimmt. AUFTRAGGEBER trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

- 15.2 AUFTRAGGEBER darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherheitszwecken, als Ersatz oder – im Fall der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen. Der Vermerk auf dem gelieferten Datenträger über Programmname und Urheberrechtsinhaber ist auch auf Datenträger mit Kopien anzubringen.

15.3 AUFTRAGGEBER ist es untersagt, von den Programmen abgeleitete Programme zu erstellen.

15.4 AUFTRAGGEBER darf die Benutzerdokumentation der Programme nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen. AUFTRAGGEBER darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern oder erweitern oder davon abgeleitete Werke erstellen.

## § 16 Datensicherung

16.1 AUFTRAGGEBER ist für die ordnungsgemäße Sicherung der Daten von AUFTRAGGEBER selbst verantwortlich.

16.2 Soweit erforderlich, insb. soweit die Leistungen von QOSSMIC zu Änderungen in den Datensicherungsabläufen von AUFTRAGGEBER führen, wird QOSSMIC AUFTRAGGEBER in die Datensicherung einweisen.

## § 17 Fernbetreuung

17.1 AUFTRAGGEBER wird QOSSMIC auf Wunsch Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. AUFTRAGGEBER wird dafür in Abstimmung mit QOSSMIC einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz auf Kosten von AUFTRAGGEBER zur Verfügung stellen, sodass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt AUFTRAGGEBER die anfallenden Leitungskosten.

17.2 Das Anmelden auf dem System von AUFTRAGGEBER seitens QOSSMIC erfolgt durch ein von AUFTRAGGEBER kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt AUFTRAGGEBER die Leitung frei. QOSSMIC wird AUFTRAGGEBER über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

17.3 Ermöglicht AUFTRAGGEBER Fernbetreuung nicht, erstattet AUFTRAGGEBER QOSSMIC den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.

17.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an QOSSMIC übertragen werden, wird QOSSMIC alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die AUFTRAGGEBER seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat.

## § 18 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

18.1 Treten bei vertragsgemäßer Benutzung der Leistungen von QOSSMIC Mängel auf, hat AUFTRAGGEBER diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von QOSSMIC schriftlich.

18.2 Voraussetzung für alle Ansprüche gegen QOSSMIC ist, dass der betreffende Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

18.3 AUFTRAGGEBER hat QOSSMIC im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. bei einem mangelhaften Programm auf Wunsch von QOSSMIC das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie

Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen, die QOSSMIC bereitstellt, einzuspielen.

18.4 QOSSMIC erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist.

QOSSMIC wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung bereits vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen. Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, braucht QOSSMIC das nur zu tun, soweit QOSSMIC dazu technisch in der Lage ist und das QOSSMIC zu finanziell akzeptablen Konditionen möglich ist. QOSSMIC wird aber Korrekturmaßnahmen, die beim Vorlieferanten bereits vorhanden sind, bereitstellen.

18.5 Alle Ansprüche gegen QOSSMIC erlöschen für solche Leistungen von QOSSMIC, die AUFTRAGGEBER ändert oder in die AUFTRAGGEBER sonst wie eingreift, es sei denn, dass AUFTRAGGEBER im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

18.6 QOSSMIC kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit QOSSMIC auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass AUFTRAGGEBER einen Mangel nachgewiesen hat.

18.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von AUFTRAGGEBER wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt zwölf (12) Monate.

## § 19 Störungen bei der Leistungserbringung / Verzug

19.1 Soweit eine Ursache, die QOSSMIC nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann QOSSMIC eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Leistungstermine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich von AUFTRAGGEBER, kann QOSSMIC auch die Vergütung des QOSSMIC entstehenden Mehraufwands verlangen.

19.2 Kommt QOSSMIC mit einer Erfüllung bzw. Nacherfüllung in Verzug, kann AUFTRAGGEBER eine angemessene Frist für die Erfüllung/Nacherfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung endgültig fehl, kann AUFTRAGGEBER seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von § 20.

## § 20 Haftung

20.1 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – von AUFTRAGGEBER gegen QOSSMIC (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder den Einzelverträgen entstehen und die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall pro Schadensfall auf maximal EUR 100.000 oder den Wert des Einzelauftrags, der den Schaden verursacht hat, beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. In Summe sind alle Schadensersatzansprüche, die in einem Kalenderjahr entstehen, auf insgesamt maximal EUR 250.000 beschränkt. AUFTRAGGEBER kann im Einzelauftrag eine erweiterte Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von QOSSMIC gedeckt sind und der Versicherer an

QOSSMIC gezahlt hat. QOSSMIC verpflichtet sich, die bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

- 20.2 Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 21 Vertraulichkeit**

- 21.1 QOSSMIC verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die QOSSMIC im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 21.2 QOSSMIC ist nicht verpflichtet, die Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken von QOSSMIC bzgl. Programmerstellung geheim zu halten; § 21.1 bleibt unberührt.
- 21.3 QOSSMIC verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 21.4 QOSSMIC darf den Namen von AUFTRAGGEBER und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf AUFTRAGGEBER werden vorab mit AUFTRAGGEBER abgesprachen.

#### **§ 22 Wirksamkeit**

- 22.1 Die Wirksamkeit erteilter Einzelaufträge wird durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt.

#### **§ 23 Subunternehmer**

- 23.1 QOSSMIC ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.
- QOSSMIC wird AUFTRAGGEBER rechtzeitig unterrichten, wenn QOSSMIC beabsichtigt, Subunternehmer einzusetzen. AUFTRAGGEBER kann dem Einsatz eines Subunternehmers widersprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht. Widerspricht AUFTRAGGEBER nicht binnen einer (1) Woche nach Benachrichtigung, gilt der Einsatz des Subunternehmers als genehmigt.
- 23.2 Die Subunternehmer müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend qualifiziert sein. QOSSMIC wird die Subunternehmer vertraglich verpflichten, die ihnen übertragenen Aufgaben in derselben Art und Güte zu erbringen, wie von QOSSMIC gegenüber AUFTRAGGEBER geschuldet.

#### **§ 24 Abwerbungsverbot**

- 24.1 QOSSMIC und AUFTRAGGEBER verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.
- 24.2 Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die bei der Durchführung eines Einzelauftrags tätig gewesen sind. Das gilt für die Dauer von zwölf (12) Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, und zwar für fest angestellte Mitarbeiter ehrenhalber, für freie Mitarbeiter verbindlich.

#### **§ 25 Schlussbestimmungen**

- 25.1 Änderungen dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge bedürfen der Schriftform.
- 25.2 Sollten Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelauftrags rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die rechtsunwirksamen Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Vertragspartner entsprechen. Das gilt entsprechend bei Lücken.
- 25.3 Diese Rahmenvereinbarung und die Einzelaufträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 25.4 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von QOSSMIC.

Köln, Februar 2021